

Fachinformation Nr. 7 / 2023

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

	<u>Seite</u>
<u>1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden	
• OFD Karlsruhe – Änderung von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte	3
• FG Münster – Zur Anwendbarkeit der Dreitagesfiktion in Zeiten unregelmäßiger Postzustellungen (Rev.)	4
• FG Münster – Zur Änderungsbefugnis bei fehlerhafter Auswertung elektronisch übermittelter Daten	5
Außergewöhnliche Belastungen	
• BFH-Urteil – Außergewöhnliche Belastungen bei Aufwendungen für eine Liposuktion	6
• FG Münster – Aufwendungen für „Essen auf Rädern“ als außergewöhnliche Belastungen (Rev.n.zugl.)	6
Familienleistungsausgleich	
• FG Münster – Darf die Ablehnung des Erlasses der Rückforderung von Kindergeld in Weiterleitungsfällen an die Vorlage einer Weiterleitungserklärung auf amtlichem Vordruck und eine ausdrückliche Verzichtserklärung des Kindergeldberechtigten geknüpft werden?	6
• FG Hamburg – Feststellung einer seelischen Behinderung durch ein Gutachten eines Diplom-Psychologen und Psychologischen Psychotherapeuten (Rev.)	8
• FG Baden-Württemberg – Von einem privaten Schweizer Arbeitgeber auf Grundlage des Anstellungsreglements gezahlte Familienzulage ist keine mit dem deutschen Kindergeld vergleichbare Leistung	9
Kapitaleinkünfte	
• BMF-Schreiben – Einzelfragen zur Abgeltungsteuer; Ergänzung des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2022 (BStBl I S. 742) (Anlage 1)	9
Sonderausgaben	
• BFH-Urteil – Verrechnung und Hinzurechnung (§ 10 Abs. 4b Sätze 2 und 3 EStG) einer Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung für mehrere Jahre	9

	<u>Seite</u>
• BFH-Urteil – Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuungskosten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG - Verfassungsmäßigkeit der Haushaltszugehörigkeit als Abzugsvoraussetzung	10
• BFH-Urteil – Berufsausbildung nach vorheriger langjähriger Berufstätigkeit	11
Sonstiges	
• BMF-Schreiben – Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz - FKAustG; Bekanntmachung einer finalen Staatsaustauschliste 2023 im Sinne des § 1 Absatz 1 FKAustG für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zum 30. September 2023 (Anlage 2)	12
• BMF – Energiepreispauschale: BMF aktualisiert FAQ (Anlage 3)	12
Steuerfreie Einnahmen	
• FAQ zur Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz (Anlage 4)	12
• BMF-Schreiben – Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen (§ 3 Nummer 72 Einkommensteuergesetz - EStG) (Anlage 5)	12
Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen	
• BFH-Urteil – Steuerermäßigung gemäß § 35a EStG für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen bei Mietern	13
Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet	
• BFH-Urteil – Unterverpachtung landwirtschaftlicher Flächen führt regelmäßig zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	15

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern. Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Änderung von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte**

OFD Karlsruhe, Vfg. v. 18.3.2022 – S 0353-a Karte 1

1. Anwendungsbereich

Nach Einführung des § 175b AO durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (StModernG) v. 18.7.2016 ist im Hinblick auf Änderungsmöglichkeiten nach Veranlagungszeitraum zu differenzieren. § 175b AO ersetzt die im Grundsatz bislang in § 10 Abs. 2a S. 8 EStG verortete Änderungsvorschrift.

§ 175b Abs. 1 bis 3 AO ist erstmals anzuwenden, wenn steuerliche Daten i.S.d. § 93c AO für Besteuerungszeiträume nach 2016 oder Besteuerungszeitpunkte nach dem 31.12.2016 von einem Dritten elektronisch an die Finanzbehörden zu übermitteln sind.

§ 175b Abs. 4 AO ist erstmals anzuwenden, wenn Daten i.S.d. § 93c AO der Finanzbehörde nach dem 25.6.2017 zugehen.

2. Tatbestandsvoraussetzungen

2.1. Zu übermittelnde Daten i.S.d. § 93c AO

§ 93c AO enthält Verfahrensvorschriften für die elektronischen Datenübermittlungspflichten Dritter. Die eigentliche Übermittlungspflicht ergibt sich aus materiell-rechtlichen Vorschriften der Steuergesetze.

Insbesondere folgende elektronisch zu übermittelnde Daten stellen Daten i.S.d. § 93c AO dar:

- Beiträge zur Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung, einschließlich Mitteilung öffentlicher Stellen über Zuschüsse zu Altersvorsorge-, KV- oder PV-Beiträgen nach § 10 Abs. 2a und Abs. 4b EStG
- Beiträge zu Basisrentenverträgen (sog. Rürup-Verträge, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG) und zur zusätzlichen Altersvorsorge (sog. Riester-Verträge, § 10a Abs. 5 EStG)
- Rentenbezüge nach § 22a EStG
- Lohn- und Entgeltersatzleistungen nach § 32b EStG
- Elektronische Lohnsteuerbescheinigungen nach § 41b EStG
- Kapitalertragsteuer (§ 43 Abs. 1 S. 6 und Abs. 2 S. 7 EStG)
- Meldeverfahren zu tatsächlich freigestellten Kapitalerträgen (§ 45d Abs. 1 EStG) sowie Meldeverfahren nach § 45d Abs. 3 EStG
- Zuwendungsbestätigung nach § 50 EStDV
- Feststellung einer Behinderung nach § 65 EStDV
- Vermögensbildungsbescheinigung nach § 15 5. VermBG
- Öffentliche Leistungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gemäß § 13 MV n.F.

2.2. Die einzelnen Tatbestandsalternativen

Korrekturbedarf	Änderung zugunsten	Änderung zuungunsten	Rechtsgrundlage
Daten korrekt übermittelt, aber nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt. Rechtserheblichkeit gegeben.	möglich	möglich	§ 175b Abs. 1 AO
Übermittelte Daten galten als Angaben des/der Steuerpflichtigen gemäß § 150 Abs. 7 S. 2 AO, da dieser/diese keine oder identische Angaben machte. Rechtserheblichkeit gegeben.	möglich	nicht möglich	§ 175b Abs. 2 AO
Steuerpflichtige/r macht Angaben in der Steuererklärung, Daten wurden unrichtig übermittelt.	u.U. möglich	u.U. möglich	§ 129 bzw. § 177 AO
Keine Einwilligung in die Datenübermittlung, obwohl eine solche Tatbestandsvoraussetzung ist.	möglich	möglich	§ 175b Abs. 3 AO

2.3. Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 10a AO

Für Besteuerungszeiträume ab 2017 gilt die Ablaufhemmung des § 171 Abs. 10a AO. Soweit Daten eines/einer Steuerpflichtigen i.S.d. § 93c AO innerhalb von sieben Jahren nach dem Besteuerungszeitraum oder dem Besteuerungszeitpunkt den Finanzbehörden zugegangen sind, endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zugang dieser Daten.

Quelle: DStR Nr. 27/2023 S. 1480

- **Zur Anwendbarkeit der Dreitagesfiktion in Zeiten unregelmäßiger Postzustellungen**
Finanzgericht Münster, Urt. v. 11.5.2023 – 8 K 520/22 E – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VI R 6/23

1. Nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt als bekannt gegeben bei einer Übermittlung im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsakts und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.
(Ls.n.amtl.)

2. Zustellungsfiktion des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO nicht automatisch bei einer nachweisbaren unregelmäßigen Postzustellung ohne das Vorliegen weiterer Umstände entkräftet.
(Ls.n.amtl.)

AO § 122 Abs. 2 Nr. 1, § 129, § 351, § 355 Abs. 1 S. 1; FGO § 42, § FGO § 100 Abs. 1 u. 2

Quelle: DStR 27/2023 S. 147

- **Zur Änderungsbefugnis bei fehlerhafter Auswertung elektronisch übermittelter Daten**

Finanzgericht Münster, Beschluss vom 14.6.2023 – 8 V 806/23 E – **vorläufig nicht rechtskräftig**

1. Werden übermittelte Daten i. S. des § 93c AO unzutreffend ausgewertet, ist das Finanzamt unabhängig von der Fehlerquelle gem. § 175b Abs. 1 AO zur Änderung des Steuerbescheides verpflichtet.

2. Eine den Wortlaut einschränkende teleologische Reduktion des § 175b AO ist auch dann nicht geboten, wenn die elektronisch übermittelten Daten korrekt waren und die Fehlerhaftigkeit des Steuerbescheides auf einen Fehler der Finanzverwaltung zurückzuführen ist, der wahrscheinlich ebenso bei Vorlage einer Bescheinigung „in Papierform“ aufgetreten wäre.

AO §§ 175b Abs. 1, 4, 93c; EStG §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 24 Nr. 1 Buchst. a, 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2.

Quelle: www.juris.de

Aus den Entscheidungsgründen:

Denn § 175b AO soll ausweislich der Gesetzesbegründung den Fall der unzutreffenden Auswertung elektronischer Daten im steuerlichen Massenverfahren erfassen und eine umfassende Korrekturmöglichkeit zugunsten der Rechtsrichtigkeit unabhängig von der Fehlerquelle ermöglichen (wie hier: BFH, Urt. v. 08.09.2021, X R 5/21, BStBl. II 2022, 398 zur Fallgestaltung, dass der übermittelte Datensatz fehlerhaft war; Nöcker, jurisPR-SteuerR 25/2022 Anm. 2; Herbert, EFG 2023, 5, 7; offen gelassen: Kulosa, HFR 2022, 510, 512).

Der Korrektur steht auch nicht § 175b Abs. 4 AO entgegen. Danach ist die Änderung nach § 175b Abs. 1 und 2 AO ausgeschlossen, wenn nachträglich übermittelte Daten i. S. d. § 93c Abs. 1 oder 3 AO nicht rechtserheblich sind. Denn es fehlt an der Nachträglichkeit, da der für die Steuerfestsetzung zuständigen Sachbearbeiterin bei Abschluss der Willensbildung die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen bereits vorlagen. Darüber hinaus kommt auch keine analoge Anwendung (etwa im Wege eines Erst-Recht-Schlusses) in Betracht. Der Sinn und Zweck des § 175b Abs. 1 AO liegt gerade darin, eine Änderungsmöglichkeit unabhängig von der Fehlerquelle zu schaffen. Hiermit wäre es nicht vereinbar, die Korrekturmöglichkeit in den Fällen auszuschließen, in denen der Finanzverwaltung alle maßgeblichen Daten vorlagen und eine zutreffende Auswertung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, dies aber aufgrund eines Fehlers bei der Veranlagung unterblieb.

Außergewöhnliche Belastungen

- **Außergewöhnliche Belastungen bei Aufwendungen für eine Liposuktion**

BFH-Urteil vom 23. März 2023, VI R 39/20

vorgehend Sächsisches Finanzgericht, 10. September 2020, Az: 3 K 1498/18

Aufwendungen für eine Liposuktion zur Behandlung eines Lipödems können jedenfalls ab dem Jahr 2016 ohne vorherige Vorlage eines vor den Operationen erstellten amtsärztlichen Gutachtens oder einer ärztlichen Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sein.

EStG § 33 Abs. 1, EStDV § 64 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchst. f, EStG VZ 2017

Quelle: BFH

- **Aufwendungen für „Essen auf Rädern“ als außergewöhnliche Belastungen**

Finanzgericht Münster, Urteil v. 27.4.2023 – 1 K 759/21 E – **Revision nicht zugelassen**

Aufwendungen für sog. „Essen auf Rädern“ können nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Derartige Aufwendungen sind ebenso wie Kosten für Verpflegung allgemein, gleichgültig, in welcher Höhe sie tatsächlich anfallen, oder auch krankheitsbedingt höhere Verpflegungsaufwendungen nicht nach § 33 Abs. 1 EStG abziehbar, da sie zu den üblichen Aufwendungen für die Lebensführung zählen und nicht unmittelbar zur Heilung aufgewendet werden, sondern als Folgekosten gelegentlich einer Krankheit entstehen.

EStG § 33 Abs. 2 Satz 1; § 33 Abs. 2 Satz 3; § 33 Abs. 1

Quelle: NWB Datenbank

Familienleistungsausgleich

- **Darf die Ablehnung des Erlasses der Rückforderung von Kindergeld in Weiterleitungsfällen an die Vorlage einer Weiterleitungserklärung auf amtlichem Vordruck und eine ausdrückliche Verzichtserklärung des Kindergeldberechtigten geknüpft werden?**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 10. Mai 2023 – 13 K 615/21 Kg

Aus dem Sachverhalt:

[...]

Mit Bescheid vom 10.07.2018 hob die Beklagte die Kindergeldbewilligung für beide Kinder ab dem Monat August 2018 auf. Zur Begründung führte sie aus, dass das Kindergeld der Kindesmutter zustünde, nachdem diese die Kinder in ihren Haushalt aufgenommen habe. [...]

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] c. Bedenken begegnen die ermessensleitenden Regelungen in Abschnitt V 37 DA-KG allerdings insoweit, als hiernach der Nachweis der Weiterleitung des Kindergeldes an den Kindergeldberechtigten nur durch Vorlage einer Weiterleitungsbestätigung auf amtlichem Vordruck geführt werden kann.

Die AO und die FGO sehen eine Beschränkung auf bestimmte Beweismittel nicht vor. Soweit die DA-KG in der Vergangenheit in anderweitigen Regelungen vorgesehen hat, dass entscheidungserhebliche Tatsachen nur durch eine entsprechende (rechtzeitige) Erklärung gegenüber der Familienkasse nachgewiesen werden können, hat der BFH hierin einen Verstoß gegen den Untersuchungsgrundsatz gem. § 88 Abs. 1 und 2 AO bzw. § 76 Abs. 1 und 4 FGO gesehen (BFH-Urteil vom 17.01.2019 – III R 8/18, BFH/NV 2019, 815, juris Rn. 29, betreffend den Nachweis einer einheitlichen Erst-Ausbildung; BFH-Urteil vom 07.10.2021 – III R 48/19, BFH/NV 2022, 736, juris Rn. 30, betreffend den Nachweis einer vorübergehenden Erkrankung). Der Untersuchungsgrundsatz gilt auch im Billigkeitsverfahren, so dass auch hier die Beschränkung des Antragstellers auf ein bestimmtes formelles Beweismittel, nämlich die Weiterleitungserklärung, nach Auffassung des Senats unzulässig ist (allgemein zur Geltung des Untersuchungsgrundsatzes bzw. zur Geltung der Amtsermittlungspflicht auch im Billigkeitsverfahren vgl. z.B.: BFH-Urteil vom 23.11.2000 – III R 52/98, BFH/NV 2001, 882, juris Rn. 23; Hübschmann/Hepp/Spitaler-Groll: AO/FGO, § 227 AO, Rn. 295, 380; Gosch-Oellerich, AO/FGO, § 227 AO, Rn. 117). [...]

d. Den Regelungen in Abschnitt V 37 DA-KG kann nach Auffassung des Senats auch insoweit nicht gefolgt werden, als der Erlass der Kindergeld-Rückforderung nur dann gewährt werden soll, wenn der tatsächliche Kindergeldberechtigte den ausdrücklichen Verzicht auf die Kindergeld-Auszahlung erklärt.

Zwar haben die Familienkassen ein legitimes Interesse daran, dass das Kindergeld für dasselbe Kind nicht zweifach ausgezahlt wird. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass eine doppelte Auszahlung des Kindergeldes nach aktueller Gesetzeslage in den meisten Fällen schon deshalb nicht droht, weil das Kindergeld gem. § 70 Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Stellung des Kindergeldantrags ausgezahlt wird. Wenn das Kindergeld wegen verspäteter Antragsstellung ohnehin nicht mehr an den tatsächlichen Kindergeldberechtigten ausgezahlt werden darf, besteht für das Erfordernis einer ausdrücklichen Verzichtserklärung des tatsächlich Kindergeldberechtigten keine sachliche Rechtfertigung. [...]

Quelle: www.nrwe.de

- **Feststellung einer seelischen Behinderung durch ein Gutachten eines Diplom-Psychologen und Psychologischen Psychotherapeuten**

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 23.2.2023 – 5 K 191/19 – **Revision eingelegt** –
Az. des BFH: III R 9/23

Der Nachweis einer seelischen Behinderung und der behinderungsbedingten Unfähigkeit zum Selbstunterhalt i. S. des § 32 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG kann auch durch Einholung eines Sachverständigengutachtens eines Diplom-Psychologen und Psychologischen Psychotherapeuten erfolgen.

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Der Nachweis der Behinderung kann dabei nicht nur durch Vorlage eines entsprechenden Schwerbehindertenausweises oder Feststellungsbescheids gem. § 69 SGB IX sowie eines Rentenbescheids erfolgen, sondern auch in anderer Form erbracht werden (BFH-Urteil vom 16. 4. 2002 VIII R 62/69, BFHE 198, 567, BStBl II 2002, 738). In Betracht kommt beispielsweise die Vorlage einer Bescheinigung bzw. eines Zeugnisses des behandelnden Arztes oder auch eines ärztlichen Gutachtens (BFH-Urteil vom 21. 10. 2015 XI R 17/14, BFH/NV 2016, 190). Das FG soll i. d. R. ein ärztliches Gutachten einholen oder entsprechende Erkenntnisse durch Einvernahme von Ärzten als Zeugen gewinnen (BFH-Urteil vom 9. 2. 2012 III R 47/08, BFH/NV 2012, 939, Tz. 16).

Auf der anderen Seite handelt es sich nach Auffassung des BFH bei der Frage, ob eine Behinderung vorliegt, um eine Rechtsfrage, die nicht einem Sachverständigen übertragen werden darf, sondern die nur das Ergebnis der durch das Gericht vorzunehmenden Gesamtwürdigung sein kann (BFH-Urteil vom 19. 1. 2019 III R 44/14, BFH/NV 2017, 735, Tz. 21; dagegen FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. 6. 2017 3 K 3079/17, DStRE 2018, 755).

[...]

Angesichts der vorhandenen theoretischen und praktischen Kenntnisse des Sachverständigen als Psychologischer Psychotherapeut ist der Nachweis des Vorliegens einer Behinderung bei D auf Grund einer psychischen Erkrankung nicht nur durch die in der Rspr. bisher benannten Möglichkeiten, sondern auch durch ein Gutachten eines Psychologischen Psychotherapeuten möglich, denn die Ausbildung umfasst nach der PsychTh-APrV a. F. gerade auch die Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Da D auch keine Medikamente wegen ihrer Depression verordnet worden waren, ist es unerheblich, ob bei dem Sachverständigen insoweit Sachkunde vorliegt.

[...]

EStG § 32 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 3

Quelle: FG Hamburg Newsletter 2 / 2023

- **Von einem privaten Schweizer Arbeitgeber auf Grundlage des Anstellungsreglements gezahlte Familienzulage ist keine mit dem deutschen Kindergeld vergleichbare Leistung**

Finanzgericht Baden-Württemberg (3. Senat), Urteil vom 04.04.2022 – 3 K 519/21

1. Mit dem deutschen Kindergeld vergleichbare ausländische Leistungen im Sinne von § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG werden im Rahmen des Familienleistungsausgleichs gemäß § 31 EStG berücksichtigt und unterliegen daher nicht der Einkommensteuer. Solche liegen vor, wenn sie nach ausländischen Rechtsvorschriften zu zahlen sind und ihrem Sinn und Zweck nach ebenfalls dem Familienleistungsausgleich dienen.

2. Bei der im Streitfall zu beurteilenden, auf einer Regelung im Arbeitsvertrag des Klägers beruhenden Familienzulage handelt es sich aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage nicht um eine dem deutschen Kindergeld vergleichbare ausländische Leistung im Sinne von § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.

3. Die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Familienzulagen, die auf einer Rechtsvorschrift beruhen und solchen, die auf Grundlage einer tarifvertraglichen Vereinbarung gewährt werden, verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG.

DBA-Schweiz Art. 15a, EStG § 31, EStG § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, GG Art. 3 Abs. 1

Quelle: beck-online

Kapitaleinkünfte

- **Einzelfragen zur Abgeltungsteuer;
Ergänzung des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2022 (BStBl I S. 742)**

BMF-Schreiben vom 11.07.2023

GZ IV C 1 - S 2252/19/10003 :013

DOK 2023/0642437

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: BMF

Sonderausgaben

- **Verrechnung und Hinzurechnung (§ 10 Abs. 4b Sätze 2 und 3 EStG) einer Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung für mehrere Jahre**

BFH-Urteil vom 22. März 2023, X R 27/21

vorgehend Finanzgericht Rheinland-Pfalz, 16. September 2021, Az: 4 K 1565/19

1. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die dem Steuerpflichtigen erstattet worden sind, sind auch dann gemäß § 10 Abs. 4b Satz 2 EStG mit den dort genannten Aufwendungen zu verrechnen und gemäß § 10 Abs. 4b Satz 3 EStG dem Gesamtbetrag der

Einkünfte hinzuzurechnen, wenn die Erstattung darauf beruht, dass ein Sozialversicherungsverhältnis rückabgewickelt oder rückwirkend umgestellt worden ist.

2. Die Verrechnung und die Hinzurechnung nach § 10 Abs. 4b Sätze 2 und 3 EStG sind unabhängig davon vorzunehmen, ob im Erstattungsjahr noch eine Änderung der Bescheide der Zahlungsjahre nach §§ 173 ff. AO möglich ist.

3. Die Regelungen über die Verrechnung und Hinzurechnung erstatteter Sonderausgaben in § 10 Abs. 4b Sätze 2 und 3 EStG verstoßen nicht gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot oder den Grundsatz des Vertrauensschutzes.

EStG § 10 Abs. 1 Nr. 3, EStG § 10 Abs. 4b, AO § 169 Abs. 2 S 1 Nr. 2, AO § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, EStG VZ 2017, GG Art. 2 Abs. 1, GG Art. 3 Abs. 1, GG Art. 20 Abs. 3

Quelle: BFH

- **Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuungskosten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG - Verfassungsmäßigkeit der Haushaltszugehörigkeit als Abzugsvoraussetzung**

BFH-Urteil vom 11. Mai 2023, III R 9/22

vorgehend Thüringer Finanzgericht, 01. Februar 2022, Az: 3 K 210/21

1. Das Kriterium der Haushaltszugehörigkeit in § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 EStG beruht auf einer verfassungsrechtlich zulässigen Typisierung bzw. Förderung.

2. § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 EStG verstößt jedenfalls dann nicht gegen die Steuerfreiheit des Existenzminimums und den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG), wenn die Betreuungsaufwendungen desjenigen Elternteils, der das Kind nicht in seinen Haushalt aufgenommen hat, durch den ihm gewährten Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (§ 32 Abs. 6 EStG) abgedeckt werden.

EStG § 10 Abs. 1 Nr. 5, EStG § 24b, EStG § 31, EStG § 32 Abs. 6, EStG § 4f, EStG § 9 Abs. 5 S. 1, EStG § 9c, EStG § 10 Abs. 1 Nr. 8, EStG § 33c, GG Art. 3 Abs. 1, GG Art. 6 Abs. 1, GG Art. 6 Abs. 2, EStG VZ 2020

Aus dem Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten um den Abzug von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben. Nach Auffassung des Klägers und Revisionsklägers (Kläger) ist das in § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) normierte Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit des Kindes verfassungswidrig.

Der Kläger ist Steuerberater und Vater einer am ...2013 geborenen Tochter. Seit dem Jahr 2018 lebte er von der Mutter des Kindes dauernd getrennt. Im Streitjahr 2020 hatte die Tochter ihren ausschließlichen Wohnsitz bei der Mutter und gehörte nicht zum Haushalt des Klägers. Er schuldete den Barunterhalt, während die Mutter für die Betreuung der Tochter verantwortlich war (sogenanntes Residenzmodell). Ehegattenunterhalt zahlte der Kläger nicht.

[...]

Aus den Entscheidungsgründen:

[...]

Seinem Sonderausgabenabzug steht entgegen, dass die Tochter im Streitjahr allein zum Haushalt der Mutter und nicht auch zum Haushalt des Klägers gehörte. [...]

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Würdigung des BVerfG in HFR 1993, 129 ist das Merkmal der Haushaltszugehörigkeit in § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG als verfassungsgemäß anzusehen. Es handelt sich auch hier um eine zulässige Vereinfachungs- und Typisierungsregelung, die weder Art. 3 Abs. 1 GG noch Art. 6 Abs. 1 GG noch Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verletzt. Die Bezugnahme auf "Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes" ist sachlich begründet, da das Kriterium der Haushaltszugehörigkeit den typischen Fall abbildet und zugleich der Verwaltungsvereinfachung dient. Es ist nicht willkürlich, sondern sachgerecht, wenn der Gesetzgeber davon ausgeht, dass Fremdbetreuungsaufwand typischerweise bei dem Elternteil anfällt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat und deshalb das Kind entweder selbst betreuen oder sich um eine Fremdbetreuung kümmern muss. [...]

Soweit daraus im Residenzmodell eine Pflicht des Barunterhaltspflichtigen zur Tragung zusätzlicher Kosten für die Kinderbetreuung folgt (im Streitfall nach den Feststellungen des FG in Höhe der Hälfte der Kindergarten- und Hortbeiträge), ist es von Verfassungs wegen dennoch nicht geboten, diese Aufwendungen bei dem barunterhaltspflichtigen Elternteil zum Abzug als Sonderausgaben zuzulassen. Die Abzugsberechtigung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in typisierender Weise nach dem Kriterium der Haushaltszugehörigkeit zu gewähren, ist verfassungsrechtlich vielmehr nach wie vor nicht zu beanstanden, weil dem nicht zum Sonderausgabenabzug berechtigten Elternteil für das auch bei ihm zu berücksichtigende Kind der BEA-Freibetrag gemäß § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG zusteht (s. dazu bereits oben II.3.b cc und II.3.c bb (4)). Dies gilt jedenfalls, solange und soweit wie im Streitfall die tatsächlich getragenen Kinderbetreuungskosten mit dem BEA-Freibetrag vollständig erfasst werden. [...]

Quelle: BFH

- **Berufsausbildung nach vorheriger langjähriger Berufstätigkeit**

BFH-Urteil vom 15.2.2023 – VI R 22/21, NV

Vorinstanz: FG Niedersachsen v. 26.3.2021 – 2 K13020 2 K 130/20

Aufwendungen für eine Berufsausbildung sind ohne den vorherigen Abschluss einer Erstausbildung gemäß § 9 Abs. 6 EStG i.d.F. des ZollkodexAnpG nicht als Werbungskosten abzugsfähig, auch wenn der Steuerpflichtige zuvor langjährig Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit erzielt hat.

EStG i.d.F. des ZollkodexAnpG § 9 Abs. 6, § 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 1

Quelle: DStR Nr. 17 / 2023 S. 882

Sonstiges

- **Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz - FKAustG; Bekanntmachung einer finalen Staaten austauschliste 2023 im Sinne des § 1 Absatz 1 FKAustG für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zum 30. September 2023**

BMF-Schreiben vom 20.07.2023

GZ IV B 6 - S 1315/19/10030 :057

DOK 2023/0525161

Nach den Vorgaben des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz - FKAustG) werden Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates im Sinne des § 1 Absatz 1 FKAustG automatisch ausgetauscht (§ 27 Absatz 1 FKAustG).

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 2 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Energiepreispauschale: BMF aktualisiert FAQ**
Bundesministerium der Finanzen, Stand: 19. Mai 2023

Das BMF hat die FAQ zur Energiepreispauschale (EPP) mit Stand 19.05.2023 aktualisiert. Neu darin ist, was zu tun ist, wenn der Arbeitgeber die EPP zu Unrecht ausgezahlt hat und dies erst bemerkt wird, nachdem die elektronische Lohnsteuerbescheinigung schon an die Finanzverwaltung übermittelt wurde. [...]

Die FAQs „Energiepreispauschale (EPP)“ sind als Anlage 3 beigelegt.

Quelle: BMF

Steuerfreie Einnahmen

- **FAQ zur Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz**
Bundesministerium der Finanzen, Stand: 24. Mai 2023

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit den obersten Finanzbehörden der Länder die FAQ zur Inflationsausgleichsprämie gemäß § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz erstellt (Stand: 24. Mai 2023). Es werden in erster Linie steuerliche Fragen zum persönlichen und sachlichen Umfang der Steuerbefreiung beantwortet. Viele Antworten aus den FAQ Corona (Steuern) zu den ähnlichen Regelungen des § 3 Nummer 11a

Einkommensteuergesetz (Corona-Prämie) und des § 3 Nummer 11b Einkommensteuergesetz (Corona-Pflegebonus) gelten in gleicher oder ähnlicher Weise auch für die Inflationsausgleichsprämie.

Die FAQs sind der Fachinformation als Anlage 4 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen (§ 3 Nummer 72 Einkommensteuergesetz - EStG)**

BMF-Schreiben vom 17. Juli 2023

GZ IV C 6 - S 2121/23/10001 :001

DOK 2023/0659709

Das BMF-Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 5 beigelegt.

Quelle: BMF

Hinweis:

Mit dem JStG 2022 wurden steuerliche Anreize für die Anschaffung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen geschaffen. Die Einkünfte aus dem Betrieb bestimmter Photovoltaikanlagen sind gem. § 3 Nr. 72 EStG rückwirkend seit dem 1.1.2022 steuerfrei. Seit dem 1.1.2023 unterliegen die Lieferung, die Einfuhr, der innergemeinschaftliche Erwerb und die Installation begünstigter Photovoltaikanlagen gem. § 12 Abs. 3 UStG einem Nullsteuersatz.

In Rz. 28 stellt das BMF klar, bei Photovoltaikanlagen, die die Voraussetzungen des § 3 Nr. 72 Satz 1 EStG erfüllen und die auf, an oder in zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden montiert sind, ausschließlich für Zwecke des § 35a EStG zu unterstellen ist, dass diese ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Liegen die Voraussetzungen des § 35a EStG vor, können Steuerpflichtige die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen.

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Steuerermäßigung gemäß § 35a EStG für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen bei Mietern**

BFH-Urteil vom 20. April 2023, VI R 24/20

vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 08. Mai 2019, Az: 4 K 120/18

1. Mieter können die Steuerermäßigung gemäß § 35a EStG für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen auch dann geltend machen, wenn sie die Verträge mit den Leistungserbringern nicht selbst abgeschlossen haben.

2. Eine Wohnnebenkostenabrechnung, eine Hausgeldabrechnung, eine sonstige Abrechnungsunterlage oder eine Bescheinigung entsprechend dem Muster in Anlage 2 des BMF-Schreibens vom 09.11.2016 (BStBl I 2016, 1213), die die wesentlichen Angaben

einer Rechnung sowie einer unbaren Zahlung nach § 35a Abs. 5 Satz 3 EStG enthält, reicht vorbehaltlich sich aufdrängender Zweifel an deren Richtigkeit für die Geltendmachung der Steuerermäßigung nach § 35a EStG regelmäßig aus.

AO § 5, AO § 85, AO § 172 Abs 1 S 1 Nr 2 Buchst a, BGB § 259 Abs 1, BGB § 611, EStG § 11 Abs 2 S 1, EStG § 35a Abs 2 S 1 Alt 2, EStG § 35a Abs 3 S 1, EStG § 35a Abs 5 S 3, NMV 1970 § 29 Abs 2 S 1, EStG VZ 2016

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Anders als das FG gemeint hat, steht es der Berücksichtigung des Schneeräumens und der Gartenpflege als haushaltsnahe Dienstleistungen ferner nicht entgegen, dass diese Arbeiten von Mitgliedern der Eigentümergemeinschaft erledigt wurden, die zu den Klägern oder ihrem Vermieter nicht in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis standen. Denn für die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 EStG reicht es aus, dass Leistungen erbracht werden, die eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen. Der im Gesetz verwendete Begriff der "Dienstleistungen" begrenzt den Anwendungsbereich des § 35a Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 EStG nicht auf Dienst- beziehungsweise Arbeitsverträge im Sinne von § 611 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). [...]

[...] oder vertragsähnlichen Rechtsbeziehungen. Die "Inanspruchnahme" haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im Sinne von § 35a Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 EStG und § 35a Abs. 3 Satz 1 EStG erfordert jedoch nicht, dass der Steuerpflichtige einen eigenen zivilrechtlichen Anspruch gegen den Leistungserbringer besitzt. Der Steuerpflichtige nimmt haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen auch dadurch in Anspruch, dass ihm die betreffenden Leistungen zu Gute kommen. [...]

[...] Da es sich bei den vorgenannten Abrechnungsunterlagen und dem Bescheinigungsmuster der Finanzverwaltung jedoch nicht um die Rechnungen der Leistungserbringer handelt, die der Steuerpflichtige nach dem Gesetzeswortlaut in § 35a Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 EStG "erhalten" haben muss, können diese Abrechnungsunterlagen die Rechnungen nur dann repräsentieren, wenn ihnen --wie dargelegt-- die für eine Rechnung wesentlichen Angaben entnommen werden können. Ist dies nicht der Fall oder bestehen an der inhaltlichen Richtigkeit der Abrechnungsunterlagen beziehungsweise der Vermieterbescheinigung sonstige Zweifel, kann dem Mieter oder Eigentümer die Steuerermäßigung deshalb nicht schon allein aus diesem Grund versagt werden. Denn die entsprechenden Abrechnungsunterlagen/Bescheinigungen und deren Erhalt sind keine Tatbestandsmerkmale des § 35a EStG. [...]

Quelle: BFH

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Unterverpachtung landwirtschaftlicher Flächen führt regelmäßig zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**

BFH-Urteil vom 09. Mai 2023, VI R 38/20

vorgehend FG Münster, 23. September 2020, Az: 7 K 3909/18 E

NV: Die Unterverpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen führt bei einem land- und forstwirtschaftlichen Pachtbetrieb grundsätzlich zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

EStG § 4 Abs. 4, EStG § 8 Abs. 1, EStG § 13 Abs. 1 Nr. 1 S. 1, EStG § 15 Abs. 2, EStG § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, EStG § 21 Abs. 3, FGO § 118 Abs. 2, EStG VZ 2016

Quelle: BFH